

**Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;  
Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wehranlage der Wasserkraftanlage Steiner Mühle, Fl. Nr. 896, Gemarkung Liebenstein und Neufestlegung der Mindestwassermenge;  
Standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG;**

**I. Aktenvermerk:**

Auf Fl. Nr. 896, Gemarkung Liebenstein, soll eine Fischaufstiegsanlage in der Form eines Umgehungsgerinnes hergestellt werden. Mit einem Beckenpass mit 12 einzelnen Becken soll bei einem Höhensprung von 9 cm von Becken zu Becken eine Höhe von 1,15 m überwunden werden. Über die Fischaufstiegsanlage sollen künftig jederzeit 100 l/s ablaufen. Aktuell gilt noch eine Restwassermenge von 50 l/s.

Es handelt sich hierbei um einen naturnahen Ausbau eines Fließgewässers, der Tirschenreuther Waldnaab. Hierfür ist nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Aus den vorliegenden Unterlagen meines Vorgängers konnte ich keinerlei Hinweise darauf finden, dass diese Vorprüfung in diesem Fall schon stattgefunden und durchgeführt wurde.

Daher wird hiermit die standortbezogene Vorprüfung nachgeholt.

Als Unterlagen zur Beurteilung der standortbezogenen Vorprüfung werden herangezogen:

- Die Planunterlagen zu dem Vorhaben. Sie bestehen aus:
  - Anlage 1: Anschreiben vom 03.06.2019
  - Anlage 2: Erläuterungsbericht
  - Anlage 3: Übersichtsplan
  - Anlage 4: Eingabeplan E-1
  - Anlage 5: Flurkarte M 1:1000
  - Anlage 6: Hydraulischer Nachweis Fischaufstiegshilfe
  - Anlage 7: Hydrologische Daten
  - Anlage 8: Schreiben des Landratsamts Tirschenreuth vom 05.02.2019 und vom 20.05.2019
  - Anlage 9: Höhenfestpunkte am Standort
- Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Weiden vom 10.06.2020
- Gutachten der Fachberatung für Fischerei vom 11.03.2020

Zusätzlich wurde noch Einsicht in das Fachinformationssystem für den Naturschutz (FIN-View) genommen und die darin enthaltenen Informationen zum Standort mit herangezogen.

Hinsichtlich der Schutzgüter in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG lässt sich anhand der vorliegenden Informationen folgendes feststellen:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Das Ausbauvorhaben liegt in keinem FFH-Gebiet und auch in keinem SPA-Gebiet und grenzt auch nicht an.
Naturschutzgebiete	Grundstück liegt nicht in einem Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate	Gibt es in unserem Landkreis nicht

Landschaftsschutzgebiete Naturparke	Grundstück befindet sich weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in einem Naturpark
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Befinden sich nicht auf dem betroffenen Grundstück
Gesetzlich geschützte Biotope	Entlang des Mühlbachs ist das Biotop 6139-1082, Teilfläche 4, kartiert. Es handelt sich um ein Gewässerbegleitgehölz und Großröhricht. Das Biotop wird durch die Baumaßnahme aber nicht beeinträchtigt.
Wasserschutzgebiete	Das Grundstück befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind nicht betroffen.

Durch das Vorhaben wird eine Maßnahme nach dem Umsetzungskonzept zur Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt. Das Gewässer wird durchgängig gemacht und gleichzeitig wird die Mindestwasserabgabemenge erhöht. Es hat also eine ökologische Aufwertung zur Folge.

**Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung der Fischaufstiegsanlage auf Fl. Nr. 836, Gemarkung Liebenstein, keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind.**

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 29.06.2020  
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker